



Bundesministerium für Digitales und Verkehr • 11030 Berlin

Herrn
Iver Breese



Invalidenstraße 44
10115 Berlin

POSTANSCHRIFT
11030 Berlin

TEL +49 30 18-300-3260
FAX +49 30 18-300-1920

Ref-Z26@bmdv.bund.de
www.bmvi.de

Betreff: Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (IFG) – 2. Zwischennachricht

Bezug: Ihr Antrag vom 08.06.2021
Ihre Erinnerung vom 10.07.2021 und 25.10.2021
Aktenzeichen: Z26/286.2/1-898 IFG
Datum: Berlin, 13.01.2022
Seite 1 von 4

Sehr geehrter Herr Breese,

mit E-Mail vom 08.06.2021 beantragen Sie nach dem Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (IFG) Zugang zu folgenden Informationen:

„sämtliche Dokumente (u.a. Vorlagen, Protokolle, Vermerke, Vorbereitungsunterlagen) im Zusammenhang mit Treffen von Vertretern von Daimler AG im Jahr 2020 in Ihrem Haus (BMVI)“.

In meiner Zwischennachricht vom 19.07.2021 wies ich Sie darauf hin, dass Ihr Informationsantrag zu unbestimmt ist und gab Ihnen die Möglichkeit, Ihren Antragsgegenstand bis zum 02.08.2021 zu präzisieren. Zudem bat ich Sie, Ihren Antrag gemäß § 7 Absatz 1 Satz 3 IFG zu begründen, soweit Daten Dritter im Sinne von § 5 Absatz 1 und 2 oder § 6 IFG betroffen sind. Schließlich habe ich Sie darauf hingewiesen, dass für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen nach dem IFG Gebühren nach der Informationsgebührenverordnung (IFGGebV) erhoben werden. Diese kann im Internet unter <https://www.gesetze-im-internet.de/ifggebv/> abgerufen werden. Ferner habe ich Sie vorsorglich darauf hingewiesen, dass derzeit noch geprüft wird, ob Ihrem Antrag als Teil der Kampagne „Lobbyregister selbst gemacht“ der Einwand der unzulässigen Rechtsausübung wegen Rechtsmissbrauchs entgegensteht. Ich habe vorsorglich darauf hingewiesen, dass Ihr Antrag insgesamt unzulässig sein könnte.



Seite 2 von 4

Auf meine Zwischennachricht haben Sie wie folgt geantwortet:

„ich beschränke vorerst meinen Antrag auf die Auskunft, ob die angefragten Dokumente vorhanden sind. Ich gehe davon aus, dass diese Information im Rahmen einer einfachen Anfrage kostenfrei herauszugeben ist (vgl. auch kostenfreie Antworten u.a. des BMVg hier: <https://fragdenstaat.de/a/211757>). Sollten Sie dies anders sehen, teilen Sie mir bitte detailliert mit, warum diese Anfrage anders als vorherige Anfragen nicht kostenfrei beantwortet werden kann.“

In Ihrer Antwort haben Sie Ihren Antrag vorerst auf die Auskunft beschränkt, ob die angefragten Dokumente vorhanden sind. Da Sie sich nicht ausdrücklich auf ein klar eingrenzbare Thema oder Treffen bzw. auf einen konkreten Lebenssachverhalt bezogen haben, gehe ich daher davon aus, dass Ihr Antrag sehr weit auszulegen ist.

Zu Ihrem erhobenen Einwand, es lägen keine Anhaltspunkte für eine rechtsmissbräuchliche Antragstellung vor, führe ich ergänzend aus, dass Ihr individueller Antrag wie auch die meisten der anderen Anträge, die Teil der Kampagne „Lobbyregister selbst gemacht“ sind und in einem kurzen Zeitraum an die Bundesregierung gerichtet wurden, mit einem sehr hohen Verwaltungsaufwand verbunden ist.

Das Informationsfreiheitsgesetz (IFG) soll ein individuelles Informationsinteresse befriedigen. Mit dem IFG wird jedermann ein eigenes voraussetzungsloses Zugangsrecht zu amtlichen Informationen eröffnet (vgl. hierzu Bundestags-Drucksache 15/4493 S. 7). Mit der von www.abgeordnetenwatch.de und der Plattform www.fragdenstaat.de initiierten Kampagne „Lobbyregister selbst gemacht“ soll die Bundesregierung veranlasst werden, ein Lobbyregister nach den Vorstellungen der Initiatoren der Kampagne einzuführen. Um diesem Anliegen Nachdruck zu verleihen, werden die Bundesministerien mit IFG-Anträgen überhäuft und einer ständigen Überlastung ausgesetzt:

„Die nächste Regierungskoalition sollte daher das Lobbyregister verschärfen und eine Pflicht zur Veröffentlichung von Lobbykontakten einführen. Wenn sie das nicht tut, wird sie künftig regelmäßig, nicht nur jetzt, sondern auch in der Zukunft, tausende Anfragen pro Jahr nach den Kontakten erhalten“ (<https://fragdenstaat.de/blog/2021/06/07/lobbyregister-selbstgemacht-wir-machen-lobbykontakte-der-bundesregierung-offentlich/>).

Vorsorglich gebe ich Ihnen daher zur Kenntnis, dass der Zweck dieser Kampagne vom IFG nicht umfasst ist und einen nach hiesiger Auffassung unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwand auslöst.



Seite 3 von 4

Im Rahmen einer Hausabfrage wurde ermittelt, ob Dokumente zu Ihrem Antragsbegehren im Hause vorliegen. Dies auch mit dem Ziel, Ihnen eine konkrete Gebührenabschätzung für Ihren ursprünglichen Antrag mitteilen zu können.

Die Vorrecherche hat eine hohe Anzahl an Dokumenten ergeben, die jedoch nicht mit der Anzahl von Treffen gleichgesetzt werden kann. Dabei ist zu berücksichtigen, dass eine vollständige und umfassende Aufstellung aller stattgefundenen „Treffen“ nicht gewährleistet werden kann. Denn die Mitglieder der Bundesregierung, die Parlamentarischen Staatssekretärinnen und Parlamentarischen Staatssekretäre sowie die Staatssekretärinnen und Staatssekretäre der Bundesministerien pflegen aufgabenbedingt in jeder Wahlperiode Kontakte mit einer Vielzahl von Akteuren. Treffen können in verschiedenen Formen, auch spontan, stattfinden. Es ist also nicht vollständig ermittelbar, ob solche Treffen überhaupt und wenn ja, wann sie stattgefunden haben. Eine Verpflichtung zur Erfassung sämtlicher geführter Gespräche bzw. deren Ergebnisse - einschließlich Telefonate - besteht jedenfalls nicht. Zudem werden Gesprächsinhalte nicht protokolliert.

Alle mit dieser Maßgabe vorermittelten Dokumente müssten im Einzelnen gesichtet werden. In einer ersten Stufe müssten sie geprüft werden, ob sie überhaupt vom Antrag erfasst sind, also erstens amtliche Informationen enthalten (§ 2 Nummer 1, 1. Halbsatz IFG) und zweitens Bestandteil eines Vorgangs werden sollen (§ 2 Nummer 1, 2. Halbsatz IFG). Wären die Dokumente von dem Antrag umfasst, müsste anschließend eine vollständige rechtliche Prüfung nach Maßgabe des IFG erfolgen. Hierzu würde die umfassende Prüfung der Ausschlussgründe für jede einzelne Information gehören. Außerdem müssten voraussichtlich Dritte, deren Belange durch den Antrag auf Informationszugang berührt sind, beteiligt werden. Schließlich wäre zu prüfen, ob eine Schwärzung von personenbezogenen Daten im Sinne von Artikel 4 Nummer 1 Datenschutz-Grundverordnung von Mitarbeitenden des BMVI und Dritten notwendig ist. Soweit personenbezogene Daten vorlägen, müsste auf sämtlichen zugänglichen Unterlagen Schwärzungen durchgeführt werden.

Die nach dem IFG erforderliche Bearbeitung der im Rahmen der Vorrecherche ermittelten Dokumente Ihres ursprünglichen Informationsantrags würde die Arbeitskraft des BMVI mit einer hierfür erforderlichen Bearbeitungsdauer von 40,50 Std. mittleren Dienstes, 127,12 Stunden gehobenen Dienstes und 25,45 Std. höheren Dienstes belasten. Diesem Verwaltungsaufwand entspricht eine konkrete Gebührenehöhe von voraussichtlich 8.462 Euro. Aufgrund der maximalen Gebührenehöhe von 500 Euro würde die konkrete Gebühr gemäß





Seite 4 von 4

Gebührentatbestand der Nr. 2.2 Teil A der Anlage zu § 1 Absatz 1 (Gebühren- und Auslagenverzeichnis) der IFGGebV voraussichtlich auf 500 Euro festgesetzt.

Ergänzend weise ich darauf hin, dass eine Aufstellung einer thematischen Auflistung der zu überprüfenden Dokumente im BMVI nicht vorliegt. Ein ggfs. darauf beschränkter Antrag würde abgelehnt werden, da ein Anspruch auf Informationszugang voraussetzt, dass die entsprechenden Informationen bei den in Anspruch genommenen Stellen tatsächlich vorhanden sind.

Ich weise erneut auf die Möglichkeit hin, eine Einschränkung Ihres Antrages vorzunehmen und dadurch die Gebühren zu reduzieren. Eine vollständige Rücknahme des Antrages ist gebührenfrei. Gründe, die aus Ihrer Sicht zu einer Ermäßigung der Gebühr bzw. zu einer Befreiung von der Gebühr (§ 2 IFGGebV) führen könnten, wurden nicht vorgetragen.

Auf dieser Grundlage bitte ich Sie, bis zum

27.01.2022

zu entscheiden, ob Sie an Ihrem Antrag im vollen Umfang festhalten und damit bereit sind, die anfallenden Gebühren zu tragen. Sollte ich bis zu diesem Zeitpunkt keine Rückmeldung erhalten, wird das Verfahren eingestellt.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Hinweis zum Datenschutz:

Die von Ihnen übermittelten personenbezogenen Daten wurden bzw. werden zwecks Kontaktaufnahme und Bearbeitung Ihres Anliegens verarbeitet. Welche Daten zu welchem Zweck und auf welcher Grundlage verarbeitet werden, hängt von Ihrem Anliegen und den konkreten Umständen ab. Weitere Informationen hierzu und über Ihre Rechte als Betroffener finden Sie in unserer Datenschutzerklärung unter <https://www.bmvi.de/DE/Meta/Datenschutz/datenschutz.html>